

**Satzung  
der Gemeinde Fleckeby  
über die Niederschlagswasserbeseitigung und die Beseitigung von Schmutzwasser  
aus Grundstückskläranlagen  
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl. H. S. 404), und der §§ 44 Abs. 3 und 45 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 3 Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 1002) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Fleckeby vom 05.12.2024 folgende Satzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Allgemeines .....	3
§ 3	Begriffsbestimmungen .....	3
§ 4	Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht.....	4
§ 5	Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht.....	5
§ 6	Bestandteile der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung.....	5
§ 7	Grundstück.....	5
§ 8	Berechtigte und Verpflichtete (Grundstückseigentümer).....	6

### **II. Anschluss und Benutzung**

§ 9	Anschluss- und Benutzungsrecht.....	6
§ 10	Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts.....	7
§ 11	Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts.....	7
§ 12	Anschluss und Benutzungszwang.....	9
§ 13	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang .....	10
§ 14	Grundstücksanschluss.....	10
§ 15	Betriebsstörung; Haftungsausschluss.....	11

### **III. Grundstücksentwässerung**

§ 16	Antragsverfahren, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren.....	12
§ 17	Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen.....	13
§ 18	Sicherung gegen Rückstau.....	15

### **IV. Grundstücksbenutzung**

§ 19	Zutrittsrecht, Auskunftspflichten.....	15
§ 20	Grundstücksbenutzung und Meldepflichten.....	16

### **V. Gebühren**

§ 21	Benutzungsgebühren.....	16
------	-------------------------	----

### **VI. Schlussbestimmungen**

§ 22	Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage.....	16
§ 23	Anzeigepflichten.....	16
§ 24	Datenschutz.....	17
§ 25	Ordnungswidrigkeiten.....	17
§ 26	Übergangsregelung.....	18
§ 27	Inkrafttreten.....	18

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Fleckeby, nachfolgend „Gemeinde“ genannt.

### **§ 2**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde ist zur Niederschlagswasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und nach dem Landeswassergesetz (LWG) im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und nach Weisung durch die Wasserbehörde verpflichtet.
- (2) Die Gemeinde schafft die für die Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen und betreibt diese als selbstständige öffentliche Einrichtung. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen. Art, Material, Umfang, Bemessung und Lage der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie ggf. ihre Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen ihrer Niederschlagswasserbeseitigungspflicht sowie unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung (Begriffsbestimmungen):

- a. Niederschlagswasser ist Wasser, dass von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließt.
- b. Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.
- c. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind diejenigen, die im Grundbuch als Eigentümer des Grundstücks eingetragen sind, einschließlich der Wohnungs- und Teileigentümer
- d. Kanäle sind als Rohrleitungen angelegte Einrichtungen der öffentlichen Niederschlagswasseranlage zur Ableitung von Niederschlagswasser.
- e. Grundstücksanschlüsse sind Bestandteile der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, die sich vom öffentlichen Niederschlagswasserkanal über Abzweiger, Zuläufe und Schächte bis zur Grundstücksgrenze, ohne Übergabeschacht und Leitungen auf dem Grundstück, erstrecken. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks zum öffentlichen Bereich.

- f. Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen auf einem Grundstück, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Niederschlagswassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen.
- g. Anschlussleitungen sind Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlagen bis zur Übergabestelle in den Grundstücksanschluss.
- h. Vorbehandlungsanlagen sind besondere Grundstücksentwässerungsanlagen zur Reinigung des gesammelten Niederschlagswasser einschließlich der Ableitung in ein Gewässer oder zur Versickerung.
- i. Kontroll- und Messeinrichtungen sind Einrichtungen zur Überwachung, Messung des Niederschlagswasserabflusses und für die Entnahme von Niederschlagswasserproben.

#### **§ 4**

#### **Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht**

- (1) Soweit die Gemeinde für Grundstücke eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung vorhält und betreibt, kann sie dem Grundstückseigentümer dennoch auf Antrag die Niederschlagswasserbeseitigung übertragen, sofern
  - a. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 LWG zur erlaubnisfreien Benutzung von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers vorliegen und
  - b. wesentliche Belange oder Interessen der anderen Grundstückseigentümer nicht berührt sind.

Ist eine Übertragung nach den vorstehenden Regelungen erfolgt, ist der Grundstückseigentümer für sein Niederschlagswasser beseitigungspflichtig.

- (2) Soweit die Gemeinde für Grundstücke keine Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung betreibt, überträgt sie hiermit dem Grundstückseigentümer die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers.
- (3) Aus der Beigefügten Liste (Anlage 1) ergibt sich, welche Grundstückseigentümer das anfallende Niederschlagswasser auf ihren Grundstücken versickern, verrieseln oder in oberirdische Gewässer zu leiten haben.
- (4) In den Fällen der Übertragung zur Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern oder zu verrieseln. Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Versickerungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung erforderlichen Flächen sind mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke vom Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat alle Veränderungen auf seinem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, die nicht mehr erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilungen oder Veränderungen der Versickerungsfähigkeit des Bodens unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde kann die Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht für einzelne Grundstücke oder für alle betroffenen Grundstücke wieder aufheben, insbesondere wenn dies der Förderung öffentlicher Belange dient oder schützenswerte Interessen Dritter dies erfordern.

## **§ 5**

### **Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht**

- (1) Wenn die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann die Gemeinde den Grundstückseigentümern die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben nach § 45 Abs. 2 LWG. Den Grundstückseigentümern wird hiermit insoweit die Schmutzwasserbeseitigungspflicht übertragen. Für diese Grundstücke wird eine zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss und Benutzungsrecht.
- (2) Aus der beigefügten Liste (Anlage 2) ergibt sich, welche Grundstückseigentümer das häusliche Schmutzwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben.
- (3) Die Aufgabe für das Einsammeln, das Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers ist auf das Amt Schlei-Ostsee übertragen.

## **§ 6**

### **Bestandteile der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung**

Zur jeweiligen zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit und ihren Standort alle Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Niederschlagswasserkanäle, Sonderbauwerke sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung (Satz 1 und 2) gehören insbesondere:

- a. das gesamte gemeindliche Kanalnetz einschließlich aller zur Ableitung des Niederschlagswassers dienenden technischen Einrichtungen, insbesondere Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Sammler, auch wenn diese von der Gemeinde auf ihr nicht gehörenden Grundstücken hergestellt oder verlegt wurden, sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen,
- b. die Grundstücksanschlüsse (§ 3 Buchst. e) vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
- c. offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte oder vergleichbare Systeme und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung geworden sind,
- d. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

## **§ 7**

### **Grundstück**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die aufgrund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, die selbstständig anschließbar sind, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

## **§ 8**

### **Berechtigte und Verpflichtete (Grundstückseigentümer)**

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Ihm gleichgestellt sind
- Erbbauberechtigte
  - Wohnungs- und Teileigentümer,
  - Wohnungserbbauberechtigte und
  - Sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte.

Mehrere Grundstückseigentümer im Sinne dieser Vorschrift haften als Gesamtschuldner.

- (2) Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Wohnungserbbauberechtigte können der Gemeinde einen Verwalter benennen. Erfolgt dies nicht, wirken die aufgrund dieser Satzung gegenüber einem Wohnungseigentümer oder einem Wohnungserbbauberechtigten vorgenommenen Handlungen der Gemeinde auch gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern oder Wohnungserbbauberechtigten. Dies gilt entsprechend für Teileigentümer.

## **II. Anschluss und Benutzung**

### **§ 9**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer (§ 8) hat vorbehaltlich der Einschränkungen in § 10 das Recht, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die jeweilige öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Gemeinde niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist und die an einer Straße anliegen, in der ein betriebsfertiger Kanal der jeweils zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung verlegt ist. Wenn in räumlicher Nähe des Grundstücks eine Straße mit betriebsfertigem Kanal der jeweiligen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung verläuft, ohne dass das Grundstück unmittelbar an der Straße anliegt, hat der Eigentümer das Recht zum Anschluss nur, wenn ein dinglich gesichertes Leitungsrecht über das an der Straße anliegende Grundstück und ggf. weitere Grundstücke besteht. Besteht kein betriebsfertiger Niederschlagswasserkanal, besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur, wenn eine erlaubnisfreie Benutzung nach § 13 Abs. 1 LWG vorliegt oder nach Maßgabe der zuständigen Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wird. Bei anderen Grundstücken als den in Satz 2 genannten oder in sonstigen Fällen, in denen der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt ist, kann die Gemeinde auf Antrag dem Grundstückseigentümer den Anschluss gestatten und mit ihm ein Benutzungsverhältnis begründen.

- (2) Der Grundstückseigentümer (§ 8) hat vorbehaltlich der Einschränkungen in § 11 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Niederschlagswasserkanals (einschließlich Grundstücksanschluss) das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleiten oder ihr zuzuführen (Benutzungsrecht), soweit nicht andere Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten. Das gilt auch für sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter gemäß § 6 Buchstabe d, soweit die Gemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

## **§ 10**

### **Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts**

- (1) Die Gemeinde kann den Anschluss an die öffentliche zentrale ganz oder teilweise versagen, wenn
  - a. das Niederschlagswasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage übernommen werden kann oder
  - b. eine Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist
  - c. und eine gesonderte Beseitigung des Niederschlagswassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Der Ausschluss von der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungspflicht ist widerruflich und kann befristet werden.

- (2) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Niederschlagswasseranlagen zur zentralen Niederschlagswasser-beseitigung kann gegenüber der Gemeinde vom Grundstückseigentümer (§ 8) nicht verlangt werden.

## **§ 11**

### **Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts**

- (1) Die zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bestimmten Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer (§ 8) zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet und die Gemeinde von der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (2) In die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen darf nur Niederschlagswasser eigenleitet werden.
- (3) Überdies ist die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage ausgeschlossen, welches
  - die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
  - den Betrieb der Niederschlagswasserbehandlung erheblich erschwert oder

- die Funktion der Niederschlagswasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (4) Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von
- normal und stark verschmutztem Niederschlagswasser im Sinne der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation des Landes Schleswig-Holstein
  - Schad- und Giftstoffen, die mit dem Niederschlagswasser abgeleitet werden,
  - Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
  - feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
  - Niederschlagswasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
  - Niederschlagswasser, das die Baustoffe der öffentlichen Niederschlagswasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt, wie u.a. Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer, deren Emulsionen, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke.
- (5) Niederschlagswasser, das als Kühlwasser oder als Löschwasservorrat benutzt worden und unbelastet ist, kann auf Antrag nach Genehmigung in Niederschlagswasserkanäle eingeleitet werden.
- (6) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßeneinläufe und in Niederschlagswasserkanäle nicht eingeleitet werden.
- (7) Die Gemeinde kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden.
- (8) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (9) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 1 bis 8 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (10) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Niederschlagswasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze 1 bis 8 vorliegt, andernfalls die Gemeinde.

## § 12

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer (§ 8) ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die jeweilige öffentliche zentrale Niederschlagswasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang), soweit das Grundstück
  - a. durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger öffentlicher Niederschlagswasserkanal einschl. Grundstücksanschluss zu seinem Grundstück vorhanden ist,
  - b. durch einen privaten Weg unmittelbar Zugang zu einer solchen Straße hat, oder
  - c. wenn öffentlichen Niederschlagswasseranlagen über das Grundstück verlaufen.

Der Grundstückseigentümer hat einen Antrag nach § 16 Absatz 1 zu stellen.

- (2) Die Wirkung des Anschlusszwangs nach Absatz 1 beginnt für die betroffenen Grundstücke mit der öffentlichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung des Niederschlagswasserkanals durch die Gemeinde oder durch schriftliche Inkenntnissetzung der Grundstückseigentümer (§ 8).
- (3) Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen, Ableitung von Oberflächenwasser) dies erfordern.
- (4) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlage bei der Gemeinde einzureichen. Bei Neu- und Umbauten baulicher Anlagen muss die auf dem Grundstück zu verlegende Grundstücksentwässerungsanlage vor Bezugsfertigkeit bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlage hergestellt sein. Eine Abnahme nach § 16 Absatz 6 ist durchzuführen.
- (5) Den Abbruch eines an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer (§ 8) der Gemeinde rechtzeitig, spätestens aber eine Woche vor Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage, mitzuteilen, damit die Anlage auf dem Grundstück bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- (6) Wer nach den Absätzen 1 und 3 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung der betriebsfertigen Grundstücksentwässerungsanlage das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die jeweilige öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (7) Wird der öffentliche Niederschlagswasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen eines Monats anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 16 Absatz 6 ist durchzuführen.

- (8) Besteht für die Ableitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Niederschlagswasseranlage kein natürliches Gefälle oder zu entwässernde Flächen unter der Rückstauenebene, so kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer (§ 8) zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks eine Hebeanlage auf eigene Kosten einbaut und betreibt.

### **§ 13**

#### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann in den Fällen erteilt werden, in denen der Grundstückseigentümer (§ 8) die schadlose Beseitigung auf andere Art und Weise (z. B. Versickerung, Verrieselung) nachweisen kann. Die Genehmigungspflicht nach dem LWG für diese Beseitigung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann ganz oder teilweise gewährt werden. Sie kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden. Der Grundstückseigentümer (§ 8) haftet für alle durch die private Beseitigung oder Verwertung des Niederschlagswassers verursachten Schäden und hat die Gemeinde von entsprechenden Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Befreiung ist schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Niederschlagswasser beseitigt werden soll.

### **§ 14**

#### **Grundstücksanschluss**

- (1) Die Gemeinde erstellt, erneuert, verändert und unterhält die Grundstücksanschlüsse von den öffentlichen Niederschlagswasserkanälen in der Straße bis zur Grundstücksgrenze selbst oder beauftragt hiermit Unternehmer.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 erhält jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Niederschlagswasserkanal. Auf Antrag kann die Gemeinde für ein Grundstück einen zweiten und weitere Anschlüsse verlegen. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten oder mehrere Gebäude über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Niederschlagswasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehrere Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte sowie -pflichten im Einvernehmen mit der Gemeinde schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

- (3) Im Übrigen gelten für den Anschluss des Grundstücks und die Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasseranlage die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung. Die Lage, Führung und lichte Weite sowie Anzahl und Material der Grundstücksanschlüsse bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers (§ 8) sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Zur technischen Herstellung eines Grundstücksanschlusses gehört neben den Rohrleitungs-, Tief- und Straßenbauarbeiten auch die Einmessung der Kanäle und Schächte auf einen festen, gut sichtbaren und erreichbaren Punkt. Dieses Aufmaß muss in Form und Qualität so beschaffen sein, dass es als Grundlage zur Fortführung des öffentlichen Kanalkatasters dienen kann
- (4) Für das Verschließen von Grundstücksanschlüssen bei Grundstücken ohne eigene Anschlussleitung gilt § 12 Absatz 5 entsprechend.
- (5) Ändert die Gemeinde auf Veranlassung des Grundstückseigentümers (§ 8) oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten anzupassen. Dies gilt entsprechend, wenn die Gemeinde die öffentliche Niederschlagswasseranlage, an die das Grundstück angeschlossen ist, im Rahmen der Erneuerung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage die Verlegung des Grundstücksanschlusses notwendig wird.

## **§ 15**

### **Betriebsstörung, Haftungsausschluss**

- (1) Wird der Betrieb gestört oder werden die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen außer Betrieb gesetzt und treten Schäden auf, die durch Rückstau oder infolge höherer Gewalt wie z. B. Katastrophen, Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden, Schneeschmelze), u. ä. hervorgerufen werden, hat der Grundstückseigentümer (§ 8) keine Ansprüche auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühr, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind. Für die Haftung von Schäden gelten danach unter den Einschränkungen des § 18 die gesetzlichen Regelungen nur, soweit diese von der Gemeinde nachweislich schuldhaft verursacht worden sind. Ansprüche gegenüber der Gemeinde aus der Amtshaftpflicht bleiben hiervon unberührt.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung des Niederschlagswasserabflusses (z. B. Kanalbruch oder Verstopfung) infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühr, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
- (3) Die Niederschlagswasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Unterbrechung ist möglichst unverzüglich zu beheben. Ist die Unterbrechung von längerer Dauer, so sind die hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (§ 8) in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

### III. Grundstücksentwässerung

#### § 16

#### Antragsverfahren, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

- (1) Der Grundstückseigentümer (§ 8) hat seinen Antrag auf Anschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (in den Fällen des § 9 Absatz 1 Satz 4 auf Versickerung auf dem Grundstück oder Einleitung in ein Gewässer) bei der Gemeinde in 3-facher Ausfertigung zu stellen. Bei der Errichtung, Herstellung und Änderung von baulichen Anlagen ist der Entwässerungsantrag zusammen mit dem Bauantrag oder der Bauanzeige zu stellen. Die Pflicht, in Fällen nicht erlaubnisfreier Versickerung oder Einleitungen von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen, bleibt unberührt.

Der Antrag muss mindestens enthalten:

- den Formvordruck der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde,
- eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße,
- Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Niederschlagswasser in die Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Niederschlagswassers
- Angaben über die entwässerungstechnischen Anlagen,
- die Angabe des Grundstückseigentümers (§ 8), wenn der Bauherr (Antragsteller) nicht gleichzeitig Grundstückseigentümer ist,
- eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage
- eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen,
- ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Niederschlagswasser anfällt, im Maßstab 1:500/100. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die Grundstücksflächen angegeben werden,
- ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch das Gebäude (Grundstücksanschluss, Kellersole, Geschosse sowie der Leitung für Entlüftung),
- Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Niederschlagswasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.
- des Weiteren die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstückes verlegt werden soll.

Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen. Die geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach § 68 Absatz 2 Landesbauordnung als gestellt gilt.

- (2) Die Errichtung, Herstellung oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Gemeinde spätestens einen Monat vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

- (3) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von der Genehmigung abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (4) Wird der Entwässerungsantrag nicht in einem Verfahren im Sinne von Absatz 1 Satz 2 gestellt, ist er spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Aufnahme der Entwässerungsarbeiten auf dem Grundstück in 3-facher Ausfertigung bei der Gemeinde zu stellen.
- (5) Entwässerungsanlagen der Grundstücke müssen den jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Genehmigung der Gemeinde oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde für wesentliche Veränderungen oder Erweiterungen von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Benutzung kann davon abhängig gemacht werden, dass vorhandene Anlagen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, diesen angepasst werden.
- (6) Die öffentliche Niederschlagswasseranlage darf erst benutzt werden, nachdem die Gemeinde die Anschlussgenehmigung erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlage abgenommen hat. Die Verfüllung der Rohrgräben darf nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen. Bei der Abnahme müssen die Anlagen gut sichtbar und zugänglich sein. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von einer durch die Gemeinde festgelegten Frist zu beseitigen. Mit der erfolgten Abnahme wird von der Gemeinde ausdrücklich keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen übernommen. Eine Abnahme gilt vier Wochen nach einem schriftlich gestellten Abnahmeverlangen als erfolgt, wenn die Gemeinde nicht zuvor auf Mängel hingewiesen hat, die der Abnahme entgegenstehen.
- (7) Arbeiten am Grundstücksanschluss sind nur durch die Gemeinde oder im Einvernehmen mit der Gemeinde durch für den öffentlichen Bereich zugelassene Unternehmen zulässig.

## **§ 17**

### **Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Erweiterung, der Umbau und die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksentwässerungsanlagen obliegen dem Grundstückseigentümer (§ 8). Sofern Schadensersatzansprüche durch Verstopfung oder Instandsetzungsarbeiten der Grundstücksanschlüsse nachweislich durch den Grundstückseigentümer verursacht worden sind (schuldhafte Verletzung von Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis), werden die Kosten für die Beseitigung, Reinigung und Wiederinstandsetzung gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend gemacht. Die Arbeiten gemäß Satz 1 sind unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen durchzuführen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung einzuhalten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (2) Der Übergabeschacht ist an zugänglicher Stelle, möglichst nah an der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der öffentliche Niederschlagswasserkanal liegt, zu errichten; die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Gemeinde kann aus technischen Gründen auf die Herstellung eines Übergabeschachtes verzichten, wenn eine Rei-

nigungsöffnung im Gebäude installiert ist. Die Grundstücksentwässerungsanlagen betreffenden Verpflichtungen gemäß Absatz 1 bleiben unberührt. Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind nur nach den Vorgaben von § 16 Absatz 7 zulässig.

- (3) Bei Grundstücken, auf denen die Bebauung soweit an die Straße grenzt, dass die Schaffung eines Übergabeschachtes und Teile der Grundstücksentwässerungsanlage im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche angelegt werden müssen, obliegen dem Grundstückseigentümer (§ 8) auch die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, der Umbau und die laufende Unterhaltung der Anschlussleitungen einschließlich des Übergabeschachtes für die im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche zu verlegenden bzw. verlegten Teile. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Grundstückseigentümer (§ 8) ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und vorschriftsmäßigen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen auf seinem Grundstück verantwortlich. Hat der Grundstückseigentümer (§ 8) die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder verpachtet, ist er trotzdem nicht von der Verantwortung als Eigentümer gegenüber der Gemeinde für die satzungsgerechte Nutzung der Entwässerungsanlage befreit. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner. Der Grundstückseigentümer bzw. bei einem gemeinsamen Anschluss die Gesamtschuldner haften für alle Schäden und Nachteile, die infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizuhalten, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen können.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind. Es ist ein Nachweis der Dichtheitsprüfung in schriftlicher und nachprüfbarer Form zu erstellen, vom Grundstückseigentümer (§ 8) vorzuhalten und der Gemeinde auf Anforderung vorzulegen. Werden Mängel festgestellt, so hat die Gemeinde das Recht zu fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen, den Betrieb und die in Absatz 1 genannten Maßnahmen zu überwachen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dies erforderlich machen.
- (6) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern und ist der Grundstückseigentümer (§ 8) seinen Verpflichtungen aus § 12 Absatz 5 nicht nachgekommen, schließt die Gemeinde den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.
- (7) Der Grundstückseigentümer (§ 8) kann die Verlegung des Grundstücksanschlusses verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der Grundstückseigentümer.

## **§ 18**

### **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Gegen den Rückstau aus den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer (§ 8) ausdrücklich selbst zu schützen. Die Gemeinde haftet nicht bei Schäden, die durch fehlende oder mangelhafte Sicherung entstanden sind.
- (2) Als Rückstauenebene gilt im Regelfall die öffentliche Straßenoberfläche an der Anschlussstelle zum angeschlossenen Grundstück. In Einzelfällen kann die Rückstauenebene aufgrund von topographischen Besonderheiten hiervon abweichen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Dies gilt auch für Art und Einbau der Rückstausicherung (Absperrvorrichtungen gegen Rückstau, Hebeanlagen mit Rückflussverhinderer).

## **IV. Grundstücksbenutzung**

### **§ 19**

#### **Zutrittsrecht, Auskunftspflichten**

- (1) Der Grundstückseigentümer (§ 8) des Grundstücks hat alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde, die sich (auf Verlangen) auszuweisen haben, ist hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung als Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde
  - a. zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
  - b. zur Beseitigung von Störungen und
  - c. zur Wahrnehmung der Einleitungsbestimmungen sowie sonstiger Rechte und Pflichten aus dieser Satzung

der Zutritt zu allen Grundstücksentwässerungsanlagen zu ermöglichen. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter), Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in Zeiten betreten werden, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen; dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug. Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Rückstauverschlüsse und Vorbehandlungsanlagen müssen den Beauftragten gut zugänglich sein. Alle Schachtabdeckungen müssen auch nach der Abnahme sichtbar und gut zugänglich bleiben.

- (3) Grundstückseigentümer (§ 8) sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Abs. 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

## **§ 20**

### **Grundstücksbenutzung und Meldepflichten**

- (1) Die Beauftragten der Gemeinde sind befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage zu überprüfen, Niederschlagswasserproben zu entnehmen, Messungen durchzuführen und notwendige Maßnahmen anzuordnen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere an den Anschlussleitungen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Niederschlagswassers zu verweigern.

## **V. Gebühren**

### **§ 21**

#### **Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme und Benutzung der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen erhebt die Gemeinde nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung Benutzungsgebühren aufgrund der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 22**

#### **Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage**

Öffentliche Niederschlagswasseranlagen dürfen nur von Mitarbeitern der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde betreten werden. Auf öffentliche Niederschlagswasseranlagen darf nur durch die nach Satz 1 Berechtigten eingewirkt werden.

### **§ 23**

#### **Anzeigepflichten**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet allen aus dieser Satzung entstehenden Anzeigepflichten unverzüglich nachzukommen.
- (2) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

## **§ 24 Datenschutz**

- (1) Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach dieser Satzung gemäß des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) von den Betroffenen personenbezogene Daten erheben über:
  - a. Name, Vorname, Anschrift des Hauptwohnsitzes, Anschrift des Nebenwohnsitzes
  - b. Name und Anschrift eines Handlungs- bzw. Zustellbevollmächtigten
- (2) Außerdem dürfen Daten erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung
  - der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer,
  - aus dem Melderegister,
  - aus dem Grundbuch und den Grundbuchakten,
  - aus Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach dem BauGB,
  - aus Bauakten,
  - aus dem Liegenschaftskataster,
  - aus dem Bundeszentralregister
  - aus den Registern des Kraftfahrtbundesamtes.
- (3) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung von Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

## **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a. § 23 den vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
  - b. § 11 Absatz 3 Niederschlagswasser einleitet,
  - c. § 11 Absatz 5 und 6 die öffentliche Niederschlagswasseranlage benutzt,
  - d. § 12 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anschließt,
  - e. § 13 Abs. 6 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einleitet,
  - f. § 17 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß herstellt oder unterhält,
  - g. § 16 erforderliche Genehmigungen nicht einholt oder die Unterlagen nicht vollständig vorlegt,
  - h. § 19 Auskunftspflichten zuwider handelt oder das Zutrittsrecht verwehrt,

- i. § 22 öffentliche Niederschlagswasseranlagen betritt oder auf sie einwirkt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 12 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu Fünfundzigtausend Euro geahndet werden.
- (4) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde, sofern nicht die Untere Wasserbehörde zuständig ist.

## **§ 26 Übergangsregelung**

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt. Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, ist der Antrag auf Anschluss gemäß § 16 spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung) der Gemeinde Fleckeby vom 04.12.2003 für die Aufgaben, die nicht übertragen worden sind, außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, den 06.12.2024  
Gemeinde Fleckeby

  
Rainer Röhl  
Bürgermeister

## Anlage 1

**Grundstücke für die die Beseitigung von Niederschlagswasser durch Versickerung, Verrieselung oder Einleitung in oberirdische Gewässer auf die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten übertragen wurde**

Lage	Gemarkung	Flur	Flurstück
An der Schlei 1	Götheby	6	5/6
Appeljord 8+8a	Fleckeby	3	88/10
Dürwade 1	Götheby	1	79/2
Dürwade 2	Götheby	3	4/2
Engsiek 1	Götheby	4	59/7
Engsiek 2+2a	Götheby	4	178
Engsiek 3	Götheby	4	59/8
Gildeweg (alle Hausnummern)			In Aufstellung
Gut Möhlhorst	Möhlhorst	2	13/4, 24
Krogkoppel 1 bis 43	Götheby	2	Alle Flurstücke zum B-Plan 14
Lehmsiekberg 1	Götheby	2	49/3
Lehmsiekberg 2	Götheby	4	165
Lehmsiekberg 3	Götheby	2	44/2
Lehmsiekberg 5	Götheby	2	44/1
Möhlhorster Weg 3-52	Götheby	1	Versch. Flurstücke
Mückeburg 1	Götheby	6	370
Neu-Möhlhorst 21, 21a+b	Möhlhorst	1	17/1, 1/1
Satower Weg 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 37-56, 58, 60, 62, 62a	Götheby	1	Versch. Flurstücke

## Anlage 2

**Grundstücke für die die Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser durch den Betrieb von Kleinkläranlagen auf die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten übertragen wurde**

Lage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einleitstelle
An der Schlei 1	Götheby	6	5/6	Untergrundverrieselung
Appeljord 8+8a	Fleckeby	3	88/10	Hüttener Au l.d
Dürwade 1	Götheby	1	79/2	Osterbek I
Dürwade 2	Götheby	3	4/2	Osterbek I
Engsiek 1	Götheby	4	59/7	Vorrade 1.e
Engsiek 2+2a	Götheby	4	178	Vorrade l.e
Engsiek 3	Götheby	4	59/8	Vorrade l.e
Gut Möhlhorst	Möhlhorst	2	13/4, 24	Osterbek I
Lehmsiekberg 1	Götheby	2	49/3	Gewässer l.e
Lehmsiekberg 2	Götheby	4	165	Gewässer l.e
Lehmsiekberg 3	Götheby	2	44/2	Gewässer l.e
Lehmsiekberg 5	Götheby	2	44/1	Gewässer l.e
Mückeburg 1	Götheby	6	370	Gewässer l a
Neu-Möhlhorst 21, 21a+b	Möhlhorst	1	17/1, 1/1	Untergrund